

BSU  
Archiv der Zentraistelle



MFS

HA I

Nr.

15535

Kopie BSU  
MFS

BStU

000025

Vertrauliche Verschlusssache

MIS 130 Nr. 151174

1 Ausfertigung 30 Blatt  
Ausfertigung

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Staatssicherheit  
Hauptabteilung I  
Der Leiter

B e f e h l Nr. 21/74

Inhalt: Meldeordnung  
Hauptabteilung I/Abwehr

vom 1. Juni 1974

Grundsätze

1. Geltungsbereich

Diese Meldeordnung gilt für den Bereich Abwehr der HA I. Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, behält sie auch unter besonderen Bedingungen (Aktionen, Manöver usw.) Gültigkeit.

2. Anwendungsprinzipien

2.1. Diese Ordnung regelt den Informationsfluß vom operativen Mitarbeiter zum Leiter der Hauptabteilung I.

Alle Meldungen sind unter Einhaltung der festgelegten Fristen bis an den Leiter der HA I zu übermitteln.

Vorausmeldungen über besonders wichtige bzw. politisch-operative Vorkommnisse sind durch die Abteilungsleiter, Bereichsleiter des Kommandos der Grenztruppen telefonisch sofort an den Leiter der HA I zu melden, parallel erfolgt die Meldung an den zuständigen Stellvertreter des Leiters der HA I mit dem Hinweis: Leiter der HA I wurde verständigt.

Außerhalb der regulären Dienstzeit nimmt der OVD der HA I alle Meldungen entgegen.

Schriftliche Meldungen an den Leiter der HA I sind in der Regel ab Unterabteilung abzusetzen und parallel dazu an den Abteilungsleiter sowie den zuständigen Stellvertreter des Leiters der HA I (nur Kdo. Grenztruppen und LaSK) zu übermitteln.

2.2. Die vorliegende Ordnung erfaßt nicht alle praktisch möglichen meldewürdigen Ereignisse, sondern nur die wesentlichsten und häufigsten.

Deshalb ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Meldung vorrangig von der politisch-operativen Bedeutsamkeit jedes konkreten Falles auszugehen.

Auch dort, wo quantitative Begrenzungen vorgenommen werden (z. B. Munition für Handfeuerwaffen ab 10 Patronen), behält bei darunter liegenden Werten dieser Grundsatz als Hauptkriterium für eine Fallmeldung Gültigkeit. Das gilt ebenso für Ereignisse, die in der Meldetabelle zwar nicht aufgeführt sind, aber eine entsprechende politisch-operative Bedeutung besitzen.

3. Meldestufen:

Sofort (S) (anwendbar Nachrichtendringlichkeitsstufe "Ausnahme")

- sofort nach Bekanntwerden (in der Regel fernmündlich)
- schriftlich nach Vorliegen erster exakter Angaben
- Ergänzungen bei neuen Erkenntnissen zum Sachverhalt

Dringend (D) (anwendbar Nachrichtendringlichkeitsstufe "Dringend")

- innerhalb 60 Minuten nach Bekanntwerden (in der Regel fernmündlich)
- schriftlich, sobald zusammenhängende, überprüfte Angaben zum Sachverhalt vorliegen, jedoch innerhalb 8 Stunden nach Bekanntwerden

Normal (N)

Schriftlich innerhalb 24 Stunden nach Bekanntwerden  
bei weitgehend vollständiger, überprüfter Darstellung  
des Sachverhalts

4. Aufbau der schriftlichen Meldungen:

1. Bezeichnung des Ereignisses  
(Délíkt, LMN bzw. Sachverhaltsblock)

2. Sachverhalt

Die fortlaufende textliche Fassung hat in Abhängig-  
keit von der Art des Ereignisses zu enthalten bzw.  
ist in nachfolgenden Ergänzungen zu vervollstän-  
digen:

- Zeitpunkt und Quelle des Bekanntwerdens  
(inoffiziell/offiziell, andere DE des MfS  
oder andere Organe)
- Zeitpunkt und Ort (Kreis und Bezirk) des Geschehens
- Personalien des Täters/Verdächtigen/Handelnden:  
Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennzahl,  
Geburtsort, Wohnanschrift (Kreis und Bezirk),  
NVA seit, Wehrdienstverhältnis, WKK/WBK,  
Dienststellung, Einheit, Truppenteil, Verband,  
Parteizugehörigkeit, (bei Zivilpersonen Beruf,  
Tätigkeit und Arbeitsstelle), operativ bekannt  
oder angefallen
- Ereignisablauf mit Begehungsweise, Mittel und  
Methoden, kleine Personalien Geschädigter,  
Schäden, Folgen, Auswirkungen, Handlungsmotive,  
Ursachen, begünstigende Bedingungen

3. Grad der Überprüftheit

(Quelle überprüft, Inhalt überprüft, nicht überprüft,  
glaubhaft)

4. Maßnahmen  
(durchgeführte, laufende, geplante/differenziert nach MfS, NVA, MStA usw.)

5. Verantwortlichkeit und Form der weiteren Bearbeitung (z.B. MStA EV gem. § ... am ... eingeleitet, mit/ohne Haft)

6. Einschränkungen der Auswertbarkeit gegenüber MfNV

Ergänzungen sind, versehen mit eindeutigen Angaben über ihre Zugehörigkeit zur Erstmeldung, inhaltlich auf noch Offenstehendes, zu Berichtigendes oder Neues zu beschränken.

5. Abschlußinformationen

Soweit nicht in Befehlen, Dienstanweisungen und Richtlinien anders geregelt, sind Abschlußinformationen (Berichte/Ergänzungen) bis 5 Tage nach Beendigung der Untersuchungen (MStA bis EV-Eröffnung) dann an den Leiter der HA I bzw. die AIG zu übersenden, wenn

a) - die vorangegangenen Meldungen zum betreffenden Sachverhalt keine ausreichenden Informationen über

- . den Ereignisablauf
- . die Ursachen und Motive
- . die begünstigenden Bedingungen
- . die Auswirkungen
- . und strafrechtliche bzw. andere abschließende Maßnahmen

enthalten, oder

- b) - sie vom Leiter der HA I oder seinen Stellvertretern darüber hinaus angewiesen werden.

Angaben über das Strafmaß bei gerichtlichen Verurteilungen und neue Erkenntnisse über Ursachen und Motive/Bedingungen aus den Ermittlungsverfahren des MStA sind unabhängig von der vorgenannten 5-Tagefrist als Ergänzungen nachzumelden.

Untersuchungsergebnisse der Linie IX aus Ermittlungsverfahren unterliegen bis auf die Gerichtsurteile nicht der Meldepflicht.

#### 6. Übermittlung von Meldungen

Oberster Grundsatz bei der Übermittlung von Meldungen ist die Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration.

Es ist zu beachten, daß alle Fernsprech-, Fernschreib- und Funkverbindungen abhörbar bzw. mitlesbar sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um MfS-, NVA-, MdI- oder Amtskanäle handelt. Geheimzuhaltende Angaben sind deshalb chiffriert zu übermitteln.

Der jeweilige Leiter hat unter Einhaltung des Ministerbefehls 298/65 in jedem konkreten Fall selbst zu entscheiden, wie die Übermittlung der Meldung nachrichtentechnisch zu erfolgen hat.

Es ist nicht gestattet, Meldungen, die chiffriert abgesetzt werden, anschließend im Klartext durchzugeben bzw. umgekehrt zu verfahren sowie selbsterfundene Tarn- oder Verschleierungsmittel anzuwenden.

Soweit nicht die gesamte Information der Geheimhaltung unterliegt, sind solche Teile von Meldungen, die Angaben über die spezifischen Mittel und Methoden des MfS enthalten oder deren Bekanntwerden in anderer Weise die Interessen des MfS gefährden könnte, parallel chiffriert zu übersenden. Bei Benutzung technischer Nachrichtenmittel ist auf die notwendige Straffung des Textes zu achten.

7. Informationen an andere Dienstseinheiten des MfS, die NVA und die Grenztruppen

Informationen, die nicht das Verantwortungsbereich der HA I betreffen, jedoch Probleme des Territoriums beinhalten, auf dem sich die jeweiligen militärischen Objekte befinden, übergibt der operative Mitarbeiter direkt der zuständigen Dienstseinheit des MfS. In allen anderen Fällen hat das über den Unterabteilungs- bzw. Abteilungsleiter zu geschehen.

Soweit solche Informationen ihrer Bedeutung gemäß der Meldepflicht dieser Ordnung unterliegen, ist der Leiter der HA I parallel davon in Kenntnis zu setzen.

Offizielle Auswertungen von Informationen des MfS in der NVA und den Grenztruppen sind überwiegend mündlich vorzunehmen. Schriftliche Informationen (Auskunftsberichte) dürfen nur von den Unterabteilungsleitern mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten sowie von den Abteilungs- und Bereichsleitern an die Kommandeure, Chefs und Gleichgestellten ihrer Leitungsebene übergeben werden. Solche Informationen müssen weitestgehend überprüft sein und dürfen keine dekonspirierende Angaben enthalten. Sie sind ohne MfS-interne Bezeichnungen und ohne Unterschrift zu übergeben. Jede ausgehändigte Information ist nachzuweisen und ihre Rückgabe unter Kontrolle zu halten.

Informationen anderer Dienstseinheiten des MfS dürfen nur mit deren Zustimmung offiziell ausgewertet werden.



8. Schlußbestimmungen

1. Für die Einhaltung der Meldeordnung sind die Leiter aller Ebenen verantwortlich.
  2. Die Leiter der Diensteinheiten haben alle operativen Mitarbeiter praxisbezogen in die Meldeordnung einzuweisen und halbjährlich ihre Einhaltung auszuwerten.
  3. Die Mitarbeiter der AIG (außerhalb der Dienstzeit der OvD) sind berechtigt, im Auftrag des Leiters der HA I Forderungen zur Durchsetzung bzw. Einhaltung der Meldeordnung zu stellen.
  4. Die Notwendigkeit der Erfassung von Informationen in den KK-Speichern oder in der EDVA des MfS regelt die Meldeordnung nicht.
- 
5. Meldepflichten aus Befehlen und Dienstanweisungen des Ministers oder des Leiters der HA I, die in der Meldeordnung nicht berührt werden, behalten ihre volle Gültigkeit.
  6. Diese Meldeordnung tritt mit Wirkung vom

01. Juli 1974

in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 10/66 des Leiters der HA I vom 4. 4. 1966 mit 1. Ergänzung und Anhang außer Kraft. Sie ist bis 30. 09. 1974 an die VS-Stelle der Hauptabteilung I zurückzusenden.

Berlin, den 20. 05. 1974

*Kleinjung*  
Kleinjung  
Generalmajor

Meldetabelle

Lfd. Nr./Sachverhalt	LMN-Nr. Block-Nr.	Sofort	Dringend	Normal
1	2	S	D	N

1.

Feindliche Pläne/Ziele/  
Absichten  
einschließlich vorgesehener  
Maßnahmen/Mittel/Methoden,  
die gegen

x

- Einheiten, Stäbe, Objekte und Einrichtungen der NVA, der Grenztruppen der DDR, des Wachregiments des MfS und anderer bewaffneter Organe
  - die Armeen der Warschauer Vertragsstaaten
  - den Partei- und Staatsapparat, ihre führenden Repräsentanten
  - die Industrie, Landwirtschaft, Forschung und Entwicklung
  - gesellschaftliche Organisationen/Einrichtungen
- gerichtet sind

1	2	S	D	N
---	---	---	---	---

2.  
Souveränitäts- und Staats-  
verbrechen

2.1.

Verbrechen gegen die Souveräni- 51 x  
tät der DDR, den Frieden, die  
Menschlichkeit und die Menschen-  
rechte (§ 85, ff. bis § 93 StGB)

2.2.

Staatsverbrechen (§§ 96 - 109 StGB) x

- Hochverrat
- Spionage 52
- Sammlung von Nachrichten 54
- Landesverräterischer Treuebruch 55
- staatsfeindliche Verbindungen 55
- Terror 21
- Diversion 47
- Sabotage 41
- staatsfeindlicher Menschenhandel 72
- staatsfeindliche Hetze 11
- staatsfeindliche Gruppenbildung L9
- gegen ein anderes sozial. Land
- Gefährdung der internationalen  
Beziehungen

einschließlich aller feindverdäch-  
tigen Kontakte zu Personen aus dem  
NSA (nichtsozialistisches Ausland)  
unterliegen der Sofortmeldepflicht  
bei tatbestandsmäßiger oder tat-  
verdächtigen Handlungen von Personen,  
die sofort eine Festnahme oder Unter-  
suchung durch das MfS erfordern.

1	2	S	D	N
---	---	---	---	---

3.  
Militärstraftaten und andere  
politisch-operativ bedeutsame  
Vorkommnisse

3.1.  
(§ 254) Fahnenflucht

71 - 76  
und Block

- nach außerhalb des Staats-  
gebiets DDR
- auf dem Staatsgebiet DDR
- Abversetzung von der Linie  
und Entfernung aus der Dienst-  
stellung wegen Fahnenflucht-  
absicht

232 x

816

x

751

x

3.2.  
(§ 255) Unerlaubtes Entfernen/  
Fernbleiben

817

wenn

- begründeter Fahnenflucht-  
verdacht vorliegt
- der Täter
  - . operativ bearbeitet wird
  - . ein Offizier, wichtiger  
Geheimnisträger, IM, Be-  
wohner des Grenzgebietes ist
  - . Waffen/Sprengmittel/Kampf-  
technik/VS mitführt
- andere Gründe zur Einleitung  
einer Fahndungsstufe vorliegen

x

x

x

x

x

3.3.  
(§ 256) Wehrdienstentziehung und  
Wehrdienstverweigerung  
im Verantwortungsbereich der HA I

816

811

bei gegebener strafrechtlicher  
Verantwortlichkeit

x

1	2	S	D	R
---	---	---	---	---

## 3.4.

(§ 257) Befehlsverweigerung  
und Nichtausführung eines  
Befehls, wenn

- |  |        |   |   |  |
|--|--------|---|---|--|
| - im Sinne des § 259 (Meuterei)<br>eine Zusammenrottung vorliegt | 84     | x |   |  |
| - Täter Offizier ist   | 811/12 |   | x |  |

## 3.5.

(§ 261, 263 bis § 266 und § 269)  
Verletzung der Dienstvorschriften  
über:

- |  |    |  |   |  |
|--|----|--|---|--|
| - den Wach-, Streifen- oder<br>Tagesdienst   | 82 |  |   |  |
| - den funktechnischen oder<br>Bereitschaftsdienst  | 88 |  |   |  |
| - den Flugbetrieb  |    |  |   |  |
| - den Dienst auf Schiffen,<br>Booten und anderen schwim-<br>menden Mitteln sowie   | 83 |  |   |  |
| - Verletzung der Dienstauf-<br>sichtspflicht seitens Vor-<br>gesetzter,  |    |  |   |  |
| <u>wenn</u><br><u>damit schwere Folgen</u> für das<br>Leben und die Gesundheit von<br>Menschen oder <u>erhebliche Gefähr-</u><br><u>dungen</u> der Gefechtsbereitschaft,<br>des diensthabenden Systems, des<br>Gefechtsabschnittes oder der<br>Kampffähigkeit der Truppe herbei-<br>geführt werden |    |  | x |  |

1	2	S	D	N
---	---	---	---	---

3.6.

(§ 267) Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen,  
besonders wenn

813/14

- im Sinne des § 259 (Meuterei) eine Zusammenrottung vorliegt
- die Handlung gegen Wachen/ Streifen gerichtet ist
- die Handlung gegen einen Offizier gerichtet ist oder von ihm begangen wird

84

x

814

x

813

x

3.7.

(§ 268) Mißbrauch der Dienstbefugnisse, wenn

818

Täter, seine Handlungsweise oder die eingetretenen bzw. real möglichen Folgen von politisch-operativer Bedeutung sind

x

3.8.1.

(§ 272) Verrat militärischer Geheimnisse, wenn

587/88

815

- die U.-Organe des MfS oder der MStA Untersuchungen führen
- einem Vorkommnis Bedingungen zugrunde liegen, die ernsthafte Verstöße gegen die Geheimhaltungsbestimmungen darstellen

x

x

	1	2	S	D	N
- Täter Zivilbeschäftigter der NVA oder des Wachregiments des MfS ist und vorgenannte Kriterien zutreffen (siehe §§ 245, 246 StGB)					x
3.8.2.					
<u>Diebstahl/Verlust von</u>		85			
<u>Verschlußsachen/</u>		86			
<u>Befugnisdokumenten</u>					
- GKdos			x		
- GVS sowie Kampftechnik und andere militärische Ausrüstung dieser Geheimhaltungsstufe				x	
- VVS sowie Kampftechnik und andere militärische Ausrüstung dieser Geheimhaltungsstufe (auch topografische Karten)					x
- <u>Blanko-Befugnisdokumente</u> (z.B. Dienstaussweise, --aufträge)				x	
3.9.1.					
<u>(§ 273 und §-274) Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft oder Verlust der Kampftechnik,</u>		47			
<u>wenn</u>					
- die U.-Organe des MfS Untersuchungen führen					x
- der MStA Untersuchungen führt <u>und</u> bedeutende Folgen eingetreten sind,					x

	1	2	S	D	N
3.9.2.					
<u>Diebstahl/Verlust/Beiseite-</u>		282			
<u>schaffen von Waffen/Munition/</u>		284			
<u>Sprengmitteln</u>					
- Schußwaffen/Handgranaten (keine Leuchtpistolen und Signalmittel)				x	
- Munition für Handfeuerwaffen ab 10 Patronen					x
- Sprengmittel/Artillerie- und Panzermunition/Raketen/usw.				x	
- Imitationsmittel mit erheblicher Sprengwirkung					x
<u>sofort bei Einbruch in Waffenkammern/ Lager usw.</u>			x		
3.9.3.					
<u>Diebstahl/Verlust/Beiseiteschaffen</u>					
<u>von Giften/gefährlichen Chemikalien/</u>					
<u>radioaktiven Substanzen,</u>		286-88			
wenn					
in für Menschen bedrohlichen Mengen					x
3.10.					
<u>(§ 206) Unbefugter Waffen- und</u>		27			
<u>Sprengmittelbesitz, auch begrün-</u>					
<u>dete Verdachtsfälle</u>					x
3.11.					
<u>(§ 275) Unberechtigte Be-</u>		89			
<u>nutzung militärischer Fahr-</u>		i.V.m. 817			
<u>zeuge, Geräte,</u>					x
nur bei Kampftechnik					



1 2 S D N

4.  
Aktivitäten an der Staatsgrenze

4.1.  
Grenzprovokationen

- |  |        |   |   |
|--|--------|---|---|
| - Beschuß der Grenzsicherungs-<br>kräfte, der Bevölkerung und<br>des Territoriums der DDR  | 611    |   | x |
| . <u>sofort</u> bei schweren Folgen  |        | x |   |
| - Bedrohen mit Handfeuerwaffen<br>und (bei entspr. Schwere/<br>Massierung) sonstige terrori-<br>stische Handlungen gegen die<br>Grenzsicherungskräfte (in<br>allen anderen Fällen Sammel-<br>karten)   | 614    |   | x |
| - zeitweiliges Eindringen in das<br>Territorium der DDR mit deut-<br>lich erkennbarer provokatorischer<br>Absicht  | 624/25 |   | x |
| - Zerstören/Beschädigen von Anlagen<br>und Einrichtungen zur Grenz-<br>sicherung und -markierung, wenn<br>sie die Sicherheit und Ordnung<br>erheblich gefährden (z.B. Spreng-<br>stoffanschläge, Brandlegungen -<br>in allen anderen Fällen Sammel-<br>karten) | 613    | x |   |
| - alle Hinweise auf Tunnelbauten   | 617    | x |   |

	1	2	S	D	N
<b>4.2.</b>					
<u>Grenzverletzungen</u>					
- Luftraumverletzung mit Not- landung auf dem Territorium der DDR		621	x		
- funktionsmäßig festgestellte Luftraumverletzung über 10 km Einflugtiefe			x		
- visuell festgestellte Luftraumverletzung					x
- Verletzung der Hoheitsge- wässer (auch Grenzflüsse, -seen) durch <u>militärische</u> maritime Mittel kap. Staaten		622		x	
<b>4.3.</b>					
<u>Ungesetzliche Grenzübertritte</u>					
<b>4.3.1.</b>					
<u>Eindringen in die DDR</u>					
- mit Minendetonationen/ Anwendung der Schußwaffe <u>durch unsere Grenzsiche- rungskräfte</u>		627	x		
- mit Anwendung oder Androhung von Gewalt <u>gegen unsere Grenz- sicherungskräfte</u>			x		

1	2	S	D	N
---	---	---	---	---

## 4.3.2.

Ungesetzliches Verlassen der DDR 71  
(gem. § 213 StGB, auch Versuche) Block 232

- von Zivilbeschäftigten der NVA, der Grenztruppen und des Wachregiments des MfS x
- bei Anwendung der Schußwaffe durch Grenzsicherungskräfte x
- bei Minendetonation x
- bei Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber Grenzsicherungskräften x
- mit Beihilfe von Angehörigen der Grenztruppen (auch Versuche der Bestechung/Täuschung und der Anstiftung zur Fahnenflucht) x
- bei mehr als zwei Personen gleichzeitig an einer Stelle x
- alle anderen festgestellten Durchbrüche nur bei besonderer Schwere, wie Anwendung technischer Mittel, mit Unterstützung gegnerischer Kräfte, großes Aufsehen, bedeutende Personen, offensichtliches Versagen der Grenzsicherungskräfte x

## 4.3.3.

Festnahme wegen unberechtigten Aufenthaltes im Grenzgebiet 634

wenn

- Täter Angehöriger oder Zivilbeschäftigter der NVA, der Grenztruppen oder des Wachregiments des MfS ist x

	1	2	S	D	N
--	---	---	---	---	---

## 4.3.4.

(§ 262) Verletzung der Dienst-  
vorschriften über die Grenz-  
sicherung

- |   |        |  |  |   |   |
|---|--------|--|--|---|---|
| - Handlungen gegen fremdes Territorium (auch zeitweiliges Überschreiten der Staatsgrenze)                     | 827    |  |  | x |   |
| - andere Formen der Verletzung der Vorschriften, wenn sie die Sicherheit der Staatsgrenze ernsthaft gefährden | 820    |  |  |   | x |
| - Kontaktaufnahmen über die Staatsgrenze  | 821/22 |  |  |   | x |

## 5.

Vorkommnisse mit Flugzeugen  
und Schiffen

## 5.1.

mit Flugzeugen

- |   |     |   |  |   |  |
|---|-----|---|--|---|--|
| - Hinweis auf Flugzeugentführung            | 755 | x |  |   |  |
| - Havarie/Katastrophe                       | 881 | x |  |   |  |
| - Notlandung außerhalb Militärflugplatz     | 884 |   |  | x |  |
| - Verletzung der Lufthoheit anderer Staaten | 888 | x |  |   |  |
| - gefährliche Annäherung in der Luft        | 88  |   |  | x |  |

	1	2	S	D	N
<u>5.2.</u>					
<u>mit Schiffen und Booten</u>					
- Sinken		83	x		
- schwere Havarie		832		x	
- Verletzung der Hoheitsgewässer <u>anderer</u> Staaten		838	x		
- schwere Provokationen gegen Schiffe/Boote der VM auf See			x		
<u>6.</u>					
<u>Weitere Straftaten/Vorkommnisse, soweit sie von pol.-op. Bedeutung sind</u>					
<u>6.1.</u>					
Straftaten gegen:					
- das Leben und die Gesundheit des Menschen		251			
- Mord, Totschlag oder <u>vorsätzliche</u> Körperverletzung mit Todesfolge		893		x	
- das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, wenn Täter Offizier oder bei <u>erheblichem</u> Umfang		254			x
- das persönliche und private Eigentum, wenn Täter Offizier oder bei <u>großen</u> Auswirkungen in der Öffentlichkeit		25			x

	1	2	S	D	N
- die allgemeine Sicherheit					
. Brandstiftung (§§ 185/186)	471		x		
. andere Brände erheblichen Ausmaßes oder Schadens (§ 188 oder Naturgewalt)				x	
- die Sicherheit im Verkehrswesen mit Katastrophengefahr	258		x		
- die staatliche Ordnung (insbesondere §§ 220, 221, 222)	11 13 24				x
- die Rechtspflege	895 - 897				x

## 6.2.

Andere Vorkommnisse

## 6.2.1.

Aktivitäten der MVM oder MI (einfaches Auftauchen ohne Sperrgebietsverletzung nur an Linie VIII)

59

an Linie VIII

HA I

## 6.2.2.

Kontakte zu Personen aus dem NSA im Transitverkehr

02  
08

x

## 6.2.3.

Fund von Hetzschriften und Flugblättern

171

x

## 6.2.4.

Balloneinflüge mit/ohne Hetzschriften

174

AIG

## 6.2.5.

postalische Hetzschriften-zusendung

178

x

1	2	S	D	N
6.2.6. Massierte Erscheinungen der "EK-Bewegung", die ernsthafte Auswirkungen auf den politisch-moralischen Zustand haben oder (auch in Einzelfällen) mit Gewalttätigkeit verbunden sind	I9-N7fg.			x
6.2.7. Selbsttötung/Selbsttötungsversuche von Berufsoffizieren, -unteroffizieren und Fähnrichen <u>oder bei pol.-op. bedeutsamen Anlässen/Motiven/Umständen/</u> Persönlichkeitsmerkmalen	891			x
6.2.8. Fahrlässiger Umgang mit Schußwaffen/Sprengmitteln mit Personen- <u>oder erheblichem</u> Sachschaden	285			x
6.2.9. Gruppenerkrankungen ab 10 Personen <u>oder bei erwiesenen</u> Seuchenfällen	894			x
6.2.10. Konzentration/Massierung feindlicher oder negativer Stimmungen <u>in der oder gegen die NVA, die Grenztruppen, das Wachregiment des MfS, die Sofortmaßnahmen erfordern oder</u> einer zentralen <u>Auswertung</u> bedürfen			x	
6.2.11. Angriffe auf Angehörige der NVA, der Grenztruppen und des Wachregiments des MfS durch Zivilpersonen <u>wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen bewaffneten</u> Organen	87			x

BSU  
000047

1 2 S D N

6.2.12. Tätliche Auseinandersetzungen 875-877  
Angehöriger der NVA, der Grenz-  
truppen und des Wachregiments  
des MfS untereinander oder mit  
Zivilpersonen jeweils in der  
Öffentlichkeit bei

- lebensgefährlichen Verletzungen  
oder Tod x
- großem örtlichen Aufsehen x
- Beteiligung von Ausländern  
aus dem . NSA x  
    . sozialist. Ausland x

6.2.13. Sonstige Vorkommnisse und Er-  
scheinungen, die in hohem  
Maße 89 x

- . die Gefechtsbereitschaft/  
Kampffähigkeit/Sicherheit  
und Ordnung
- . den politisch-moralischen  
Zustand
- . das Ansehen

der NVA, die Grenztruppen oder  
des Wachregiments des MfS beein-  
trächtigen

6.2.14. Vorkommnis mit ausländischen x  
Diplomaten



1

2

S

D

N

6.3.  
Gefechtsbereitschaft der NVA  
und der Grenztruppen

6.3.1.

Auslösung der vollen Gefechtsbereitschaft und Einsatz von Truppen zur Erfüllung von Gefechtsaufgaben bei überraschendem Einbruch gegnerischer Kräfte in das Territorium, den Luftraum oder die Territorialgewässer der DDR

x

6.3.2.

Auslösung von Gefechtsalarm zur Überprüfung der Gefechtsbereitschaft ab Verband aufwärts

x

6.3.3.

Einschätzung "nicht gefechtsbereit" ab Truppenteil aufwärts durch die dazu Berechtigten

x

7.  
Politisch-operative Prozesse

7.1.  
Realisierung VAO/OV

x

7.2.  
Festnahmen

- durch andere Diensteinheiten des MfS aus dem Verantwortungsbereich der HA I

x

- ohne VAO/OV

x

1	2	S	D	N
---	---	---	---	---

7.3.

- Dekonspiration IM, VAO/OV  
sowie anderer operativer  
Mittel und Methoden mit  
erheblichen Folgen

x

- Verlust operativer Doku-  
mente/Technik

x

8.

Vorkommisse mit Mitarbeitern  
der HA I

8.1.

Straftaten und schwere Diszi-  
plinarvergehen von Angehörigen  
der HA I

x

8.2.

Lebensgefährliche Verletzungen/  
Todesfälle von Angehörigen der  
HA I

x

- Verkehrsunfälle mit Personenschaden

x

- Verkehrsunfälle mit Sachschaden

x

Informationsfluß bei Kerblockkarten und Berichten zu operativen Materialien/periodische Meldungen

1. Meldung mit Sammelkarten

Neben den unmittelbar meldepflichtigen Sachverhalten und Vorkommnissen gibt es eine Reihe von gleichartigen Erscheinungen und Delikten, die zum Zwecke des späteren Vergleichs und der Auswertung an die AIG der HA I mit Sammelkarten zu melden sind.

Voraussetzung dafür ist, daß es sich immer nur um Sachverhalte einer Schlüsselplanposition handelt.

Unabhängig von dieser Festlegung ist dann eine gesonderte SVK (Sachverhaltskartei) anzufertigen und eine Einzelmeldung (entsprechend den Meldefristen) abzusetzen, wenn dieser Sachverhalt besondere politisch-operative Bedeutung besitzt bzw. in operative Bearbeitung genommen wird.

Sammelkarten sind monatlich bei folgenden Schlüsselplanpositionen zu übersenden:

1. LMN 613 Zerstörung und Beschädigung der GSA und Grenzmarkierung;
2. LMN 616 bei Brandlegungen an der Staatsgrenze nur, wenn es sich um Grasnarbenbrände handelt;
3. LMN 619 sonstige terroristische Angriffe auf GSK der DDR (z.B. Bewerfen mit Steinen u. a.);
4. LMN 624 Provokatorische Grenzüberschreitungen ...
5. LMN 641 Aufforderung zur Fahnenflucht ...
6. LMN 642 Versuchte Kontaktaufnahme zu Angehörigen bewaffneter Organe der DDR

Die bisherige Gestaltung der SK wird beibehalten.

Termin: bis 15. des folgenden Monats

2. Übermittlung von Personen- und Sachverhaltskarten sowie Berichten zu operativen Materialien

Zu den an die HA I/AIG gemeldeten Sachverhalten und Vorkommnissen schreibt die AIG entsprechend dem eigenen Bedarf die Sachverhaltskarten selbst aus.

Alle weiteren Sachverhalte, die nicht den angeführten Meldefristen unterliegen, sondern als operatives Material oder als Vorgang in den Abteilungen der HA I bearbeitet werden, sind mit Übersendung der entsprechenden Sachverhaltskarten an die AIG zu melden.

Verfahrensweise der Zustellung der SVK/PK und Berichte

1. Bei operativem Material ist die SVK und die PK dann direkt an die AIG zu senden, wenn die Hinweise den hinreichenden Verdacht auf eine feindliche Handlung besitzen.
2. Die Einleitung einer OPK erfordert in jedem Falle (Ausnahmen bestimmt der Leiter der Abteilung) die Übersendung einer PK an die AIG und einer SVK dann, wenn der Sachverhalt gemäß einer Schlüsselposition des Delikteschlüssels eingestuft werden kann und die erforderliche operative Aussagekraft besitzt.
3. Wird eine VAO oder ein OV angelegt, dann sind sowohl die PK wie auch die SVK mit dem Beschlußformular zur Anlegung des Vorgangs über das Referat XIII an die AIG zu senden.

- Ausnahme: Liegt bereits eine PK/SVK bei der AIG vor, weil vorher die Bearbeitung in einem operativen Material/OPK erfolgte, dann genügt ein kurzer Vermerk für das Referat XII, daß diese Kerblockkarten bereits bei der AIG vorhanden sind.
4. Alle Sachstands- und Zwischenberichte, Operativpläne und Abschlußberichte zu VAO und OV sind der AIG zu übersenden.
  5. Pläne für operative Kombinationen sind der OAK zu übersenden.

3. Periodische Meldungen/Berichte

3.1.

Einheitliche operative Statistik

Termin: 15. 1.; 10. 7. d. J.  
(zum Termin 15. 1. als Jahresstatistik)

3.2.

Jahresanalyse der politisch-operativen Arbeit

Termin: 15. 1. d. J.

3.3.

Analyse über Situation in den Bau-Pionier-Einheiten  
(MB III, V, LSK/LV, VM)

Termin: jeweils bis Ende des 6. Monats nach  
Einberufung der Bausoldaten

3.4.

Monatsbericht Öffentlichkeitsarbeit

Termin: jeweils 25. d. M.

3.5.

Statistik Kontakte/Zusammentreffen/Verbindungen

Termin: jeweils 10. d. M.

3.6.

Stimmungsbericht gemäß Befehl 2/73 des Leiters der HA I

Termin: jeweils 25. d. M.

3.7.

Bericht WR/MfS

Termin: 25. 1. und 25. 7.

- 30 - VVS MfS 130 - 151/74

3.8.

Statistik Abzüge aus der Linie aus Sicherheitsgründen  
(ohne FF-Absicht)

Termin: jeweils 10. 7. und 15. 1.

3.9.

Statistik Diebstahl/Verlust von Munition,  
Handfeuerwaffen unter 10 Patronen

Termin: jeweils 10. 7. und 15. 1.

3.10.

Balloneinflüge und Luftraumverletzungen:  
Meldung der Funkmeßortungen von der Abt. LSK/LV

Termin: jeweils bis 4. des folgenden Monats